

Nr.	Bezeichnung	Seite
1	Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2023	1
2	Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 53. Rolandsfest 2023	7
3	Bekanntmachung Auflegung Vorschlagsliste der Schöffen 2024	13

1. Haushaltssatzung der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2023

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat auf Grund des § 6 ThürKDG vom 19.11.2008 (GVBl. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. 414, 415), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnisplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	94.267.447 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	99.673.286 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-5.405.839 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor Veränderung der Rücklagen	-5.405.839 €

die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich auf	0 €
die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf	0 €
die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf	0 €
die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf	0 €
die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf	0 €
das Jahresergebnis auf	<u>-5.405.839 €</u>

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf	87.947.966 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	86.539.123 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>1.408.843 €</u>

der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>1.408.843 €</u>
--	--------------------

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.420.083 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	25.074.825 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-9.654.742 €</u>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.401.412 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>-3.401.412 €</u>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	103.368.049 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	115.015.360 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-11.647.311 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	23.329.859 €
--	--------------

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	11.000.000 €
---	--------------

§ 5

Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen

a) Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) erforderlich ist, wird festgesetzt für

- | | |
|---|-------------|
| - den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf | 2.500.000 € |
|---|-------------|

b) Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt für

- | | |
|---|-----|
| - den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf | 0 € |
|---|-----|

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, für den in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich für

- | | |
|---|-----|
| - den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf | 0 € |
|---|-----|

c) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt für

- | | |
|---|-------------|
| - den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen auf | 1.000.000 € |
|---|-------------|

§ 6

Abgabensätze der Gemeinde und der Sondervermögen mit Sonderrechnung

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern der Stadt Nordhausen werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer

- | | |
|-----------------|-----------|
| - Grundsteuer A | 330 v. H. |
| - Grundsteuer B | 460 v. H. |

b) Gewerbesteuer

440 v. H.

§ 7 Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **411** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	300.078.029 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2022	296.116.397 €
31.12.2023	290.710.558 €

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft

Nordhausen, den 01.06.2023

Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger

(Siegel)

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 2, und § 16 Abs. 3 ThürKDG erforderlichen

Genehmigungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 ThürKDG wurden mit Bescheid vom 31.05.2023 wie folgt erteilt:

1. Der im § 5a) der Haushaltssatzung 2023 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 2.500.000 Euro, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Stadtentwässerungsbetrieb – Eigenbetrieb der Stadt Nordhausen – erforderlich ist, wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
3. Hinweise

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom 05.06.2023 bis 19.06.2023 während der Öffnungszeiten der Verwaltung im Büro des Oberbürgermeisters, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104 öffentlich aus und kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses eingesehen werden.

Nordhausen, den 01.06.2023

Stadt Nordhausen

gez. i. V. Alexandra Rieger

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

(Siegel)

2.

Gemäß der §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) erlässt die Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung über das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen beim 53. Rolandsfest 2023

Für das in der Zeit vom 09.06.2023 bis 11.06.2023 stattfindende 53. Rolandsfest in Nordhausen wird folgende Anordnung getroffen:

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

In dem unter Ziffer 2 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen aller Art in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich außerhalb geschlossener Räume verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränkelieferanten und Personen, welche Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das vorstehende Verbot aus Ziffer 1 gilt für den Zeitraum von

- I. Freitag, 09.06.2023, 14:00 Uhr bis Samstag, 10.06.2023, 01:30 Uhr
- II. Samstag, 10.06.2023, 10:00 Uhr bis Sonntag, 11.06.2023, 01:30 Uhr
- III. Sonntag, 11.06.2023, 10:00 Uhr bis 20:30 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das vorgenannte Verbot aus Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Rautenstraße (Bereich zwischen Neue Lesserstiege und Rathaus)
- Markt (Platz zwischen den Rathäusern)
- Nikolaiplatz (Platz zwischen Rathaus und Bürgerhaus)
- Kornmarkt (Bereich zwischen Weberstraße, Kranichstraße und Töpferstraße)
- Hundgasse (Bereich zwischen Weberstraße und Töpferstraße)
- Kranichstraße (Bereich zwischen Pferdemarkt und Kornmarkt)
- Töpferstraße (Bereich zwischen Kornmarkt und Spiegelstraße)
- Sparkassendeck (Parkplatz vor Grundstück Kornmarkt 9)
- Am Petersberg (Parkplatz zwischen Töpferstraße und Weberstraße)
- Käthe-Kollwitz-Straße (Bereich zwischen Töpferstraße und Grundstück Käthe-Kollwitz-Straße 1A)
- Petersberg (Bereich zwischen Vor dem Vogel, Weberstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße)
- Petersberggelände (Bereich zw. Vor dem Vogel, Neustadtstraße und Frauenberger Stiege)

Das Verbot erstreckt sich bei den vorgenannten Straßen und Plätzen auf die öffentlichen Verkehrsflächen, frei zugängliche Hauszugänge, Treppenanlagen und Innenhöfe unbeschadet der Eigentumsverhältnisse. Der Bereich ist in der beigefügten Karte dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Zwangsgeldandrohung

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro angedroht. Sollte dieses festgesetzt werden und uneinbringlich sein, wird auf die Zulässigkeit der Beantragung von Ersatzzwangshaft hingewiesen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein eingelegter Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird

6. Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Sachverhalt:

Das Nordhäuser Rolandsfest findet 2023 in dem unter Ziffer 3 bezeichneten räumlichen Bereich statt. Es handelt sich um ein jährlich wiederkehrendes Volksfest mit umfangreichem Musikprogramm auf mehreren Bühnen, zahlreichen Verkaufsständen und Fahrgeschäften. Die dreitägige Veranstaltung beginnt am Freitag, den 09.06.2023 um 15:00 Uhr und endet am Sonntag, den 11.06.2023 um 20:00 Uhr. Das gut besuchte Volksfest findet nunmehr zum 53. Mal im o. g. Veranstaltungsbereich statt, der für das Wochenende für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt wird.

Es ist zu erwarten, dass das Fest wie auch in den vergangenen Jahren von der Bevölkerung gut angenommen wird. Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasflaschen bei dieser Großveranstaltung grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist.

Aufgrund der großen Besucherzahl dieser Veranstaltung und des erhöhten Alkoholkonsums kam es in der Vergangenheit bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasflaschen und der unsachgemäßen Entsorgung schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch im unmittelbaren Veranstaltungsbereich der Bühnen als auch der Händlermeile.

Im Bereich der Bühnen und deren Zuwegungen herrscht insbesondere beim Auftritt bekannter Musiker und Gruppen eine hohe Personendichte. Der Bereich der Kranichstraße mit der DJ-Meile wird insbesondere von Jugendlichen stark frequentiert.

Zum Rolandsfest gehört regelmäßig der Konsum von alkoholfreien und insbesondere von alkoholischen Getränken. An den Verkaufsständen innerhalb des Veranstaltungsbereiches werden seit Jahren nur noch Getränke in Kunststoffbehältnissen abgegeben. Die Beobachtungen von Veranstalter, Ordnungsbehörde und Polizei haben allerdings in den letzten Jahren gezeigt, dass die Besucher vielfach ihre Getränke mitbringen oder aber in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften kaufen und mit auf das Veranstaltungsgelände bringen und dort konsumieren. Die leeren Flaschen werden dann nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Besucher werden die Flaschen dann zu Stolperfallen, die bewusst oder auch versehentlich weggetreten werden und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit sind die fußläufigen Flächen der Veranstaltungsbereiche sowie der Zu- und Abwege mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Zudem wurden in der Vergangenheit bei mehreren Großveranstaltungen in Nordhausen gefährliche Körperverletzungen verzeichnet, bei denen Glasflaschen als Tatmittel eingesetzt wurden.

Aus ordnungsrechtlicher sowie polizeirechtlicher Sicht kann den o. g. Gefahren nur durch einen grundsätzlichen Verzicht von Glasflaschen begegnet werden.

Begründung

zu 1. bis 3.

Nach § 1 OBG ist die Stadt Nordhausen Ordnungsbehörde und hat nach § 2 Abs. 1 OBG die Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Abwehr von Gefahren und Beseitigung

von Störungen aufrechtzuerhalten. Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 5 Abs. 1 OBG. Hiernach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

In Anwendung des § 54 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe c OBG liegt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor, wenn ein Sachverhalt vorherrscht, bei welchem hochrangige Individualgüter von Personen wie Leben und Gesundheit beeinträchtigt werden können.

Von den Glasflaschen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Besucher des Rolandsfestes aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht für die Besucher des Rolandsfestes die Gefahr über die Flaschen zu stolpern und in die Scherben zu fallen. Schnittverletzungen können überdies auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Glasflaschen von Dritten -ob bewusst oder unbewusst- weggetreten werden und Personen treffen. Im Scherbenmeer sind Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe möglich. Das Glasflaschenverbot soll Verletzungen verhindern und dient damit dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Besucher und Ordnungskräfte.

Durch das Verbot soll sichergestellt werden, dass möglichst keine Glasflaschen in den Veranstaltungsbereich gelangen. Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Veranstaltungsbereich abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich, da kein mildereres Mittel erkennbar ist.

Die Allgemeinverfügung richtet sich gemäß Ziffer 1 an alle Personen, die sich im räumlichen Bereich zu Ziffer 3 aufhalten und Glasflaschen mit sich führen bzw. benutzen.

Es gilt eine erhebliche Gefahr abzuwenden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehen lassen von Glasbehältnissen Verletzungsgefahren verursachen sind wegen der räumlichen Enge, in der die Menschen dicht gedrängt sind, praktisch nicht möglich. Ordnungsbehördliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung einzelner Störer sind nicht Erfolg versprechend. Im Übrigen bietet ein Vorgehen gegen einzelne Störer, sofern sie im Einzelfall als Verhaltensstörer überhaupt zu ermitteln sind, keinen ausreichenden Schutz bei der Menge der Rolandsfestbesucher.

Erfahrungen haben gezeigt, dass die bestehenden Regelungen nicht ausreichen um die Gefahren, die durch Glasflaschen entstehen, zu verhindern. Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen die sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressanten in Anspruch zu nehmen.

Zudem wurden in zurückliegenden Jahren bei mehreren Großveranstaltungen in Nordhausen gefährliche Körperverletzungen verzeichnet, bei denen Glasflaschen als Tatmittel eingesetzt wurden.

Die in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen und gesammelten Erkenntnisse belegen, dass die bisherigen weniger einschneidenden Maßnahmen (vermehrte Sonderreinigungen, Aufstellen von Abfallbehältern, verstärkte Kontrollen durch Sicherheitspersonal) nicht ausreichen um den starkfrequentierten Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, sodass das Mitführungs- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch ein solches Verbot ist den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Folgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu

kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen und Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete noch für den Veranstalter oder die Stadtwerke Nordhausen möglich.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasflaschen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die Glasflaschen offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch transportieren. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen.

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf das gesamte Veranstaltungsgelände.

Aus den angeführten Gründen ist daher das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage als angemessen anzusehen.

zu 4.

Eine Allgemeinverfügung kann nach den §§ 43 ff. Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) mit Zwangsmitteln (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.

Im Rahmen des Ermessens wird das Zwangsmittel des Zwangsgeldes zur Sicherstellung der Durchsetzung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angedroht. Von den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln stellt das Zwangsgeld die am wenigsten belastende Maßnahme dar, um die Allgemeinverfügung nach ihrem Inhalt her wirksam durchsetzen zu können. Weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die rechtliche Grundlage für die Zwangsgeldandrohung bilden die §§ 46 bis 48 des ThürVwZVG.

Innerhalb des gegebenen Rahmens ist die Höhe des Zwangsgeldes nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Eine Zwangsgeldandrohung in Höhe von 500,00 Euro entspricht diesem Grundsatz.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht gemäß § 49 Abs. 1 ThürVwZVG auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

zu 5.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber muss das private Interesse an der Benutzung von Glasflaschen gegenüber dem öffentlichen Interesse zurückstehen. Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit rechtfertigen daher im vorliegenden Fall die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

zu 6.

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nordhausen, welches die Bezeichnung „Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen“ trägt. Entsprechend § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG wird als Tag, an dem diese Allgemeinverfügung bekannt gegeben gilt, der erste auf die ortsübliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

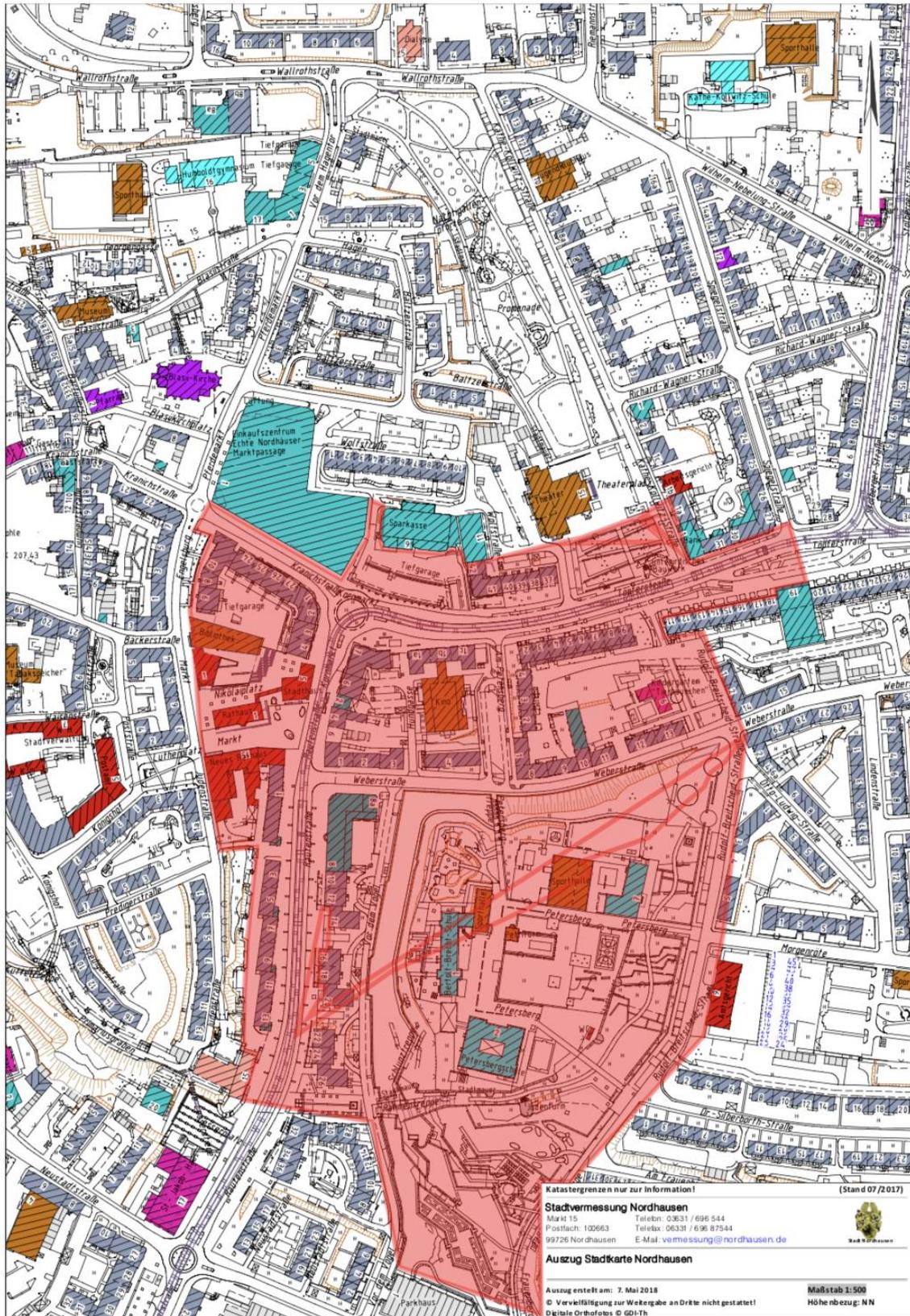
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Nordhausen, Markt 1, 99734 Nordhausen erhoben werden.

Nordhausen, den 11.05.2023

gez. i.V. Alexandra Rieger

Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage
Lageplan



3. Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Nordhausen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Schöffengerichte des Amtsgerichtes Nordhausen und den Strafkammern des Landgerichtes Mühlhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 03.05.2023 die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mühlhausen und das Amtsgericht Nordhausen beschlossen.

Die Liste ist gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

5. Juni bis 12. Juni 2023

zu jedermanns Einsicht in der

**Stadtverwaltung Nordhausen
Rechtsamt
Altes Rathaus, 2. OG, Zi. 202
Markt 1
99734 Nordhausen**

aufgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu den Öffnungszeiten möglich:

Montag,	05.06.2023 und 12.06.2023	08:30 – 15:30 Uhr
Dienstag,	06.06.2023	08:30 – 15:30 Uhr
Mittwoch,	07.06.2023	nach Vereinbarung (Tel. 696 9494)
Donnerstag,	08.06.2023	08:30 – 18:00 Uhr
Freitag,	09.06.2023	08:30 – 12:00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Nordhausen, Rechtsamt, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Die Vorschriften sind der Vorschlagsliste beigelegt und können dort eingesehen werden.

Nordhausen, 11.05.2023

gez. i.V. Alexandra Rieger
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

53. Rolandsfest Nordhausen

09. - 11. Juni 2023


Nordhausen am Harz

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 **Internet:** www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und –möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg, Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen. Zur Information über das Erscheinen des Amtsblatts wird am Erscheinungstag eine Hinweiskanntmachung in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“ veröffentlicht.